

Bericht

des

Justizausschusses

über

den Antrag des Abgeordneten Skaret und Genossen (Nr. 150 der Beilagen), betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Tilgung der Verurteilung bei militärgerichtlichen Urteilen und über die Regierungsvorlage (Nr. 319 der Beilagen), betreffend ein Gesetz über die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen.

Die Monarchie brachte eine Reform des Militärischen Strafrechtes nicht zuwege; während das allgemeine Strafrecht wenigstens schrittweise den modernen Ideen angepaßt wurde, scheiterten Neuerungen im Militärischen Strafrecht an Kompetenzstreitigkeiten des Dualismus. So kam es, daß Militärpersonen von allen den Wohlstaten, die eine geänderte Aussöhnung vom Zwecke der Strafe den verurteilten Zivilpersonen brachte, ausgeschlossen blieben, die Novelle zum Strafgesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, die für den Bereich des bürgerlichen Strafgesetzes, die mit der Verurteilung wegen eines Verbrechens verbundene Beschränkung der bürgerlichen Handlungsfähigkeit aufhob und die Rechtsfolgen der Verurteilungen mildernd begrenzte, sowie das Gesetz vom 21. März 1918, R. G. Bl. Nr. 108, fanden auf militärgerichtliche Verurteilungen keine Anwendung.

Die Rechtsordnung einer demokratischen Republik fordert dringend eine Beseitigung dieser Ungleichheit von Staatsbürgern vor dem Gesetz. Der vorgelegte Regierungsentwurf nimmt die im Antrage des Abgeordneten Skaret und Genossen beantragte Ausdehnung des Gesetzes vom 21. März 1918 auf militärgerichtliche Verurteilungen ganz auf, erstreckt aber die Begünstigungen des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, auf die im § 2, Artikel I, angeführten Straftaten, während der Antrag Skaret, die Ausdehnung auf die unter B 1 und B 11 des Beschlusses der provvisorischen Nationalversammlung vom 14. November 1918, St. G. Bl. Nr. 25, aufgezählten Handlungen begeht. Da der vorliegende Entwurf in erster Linie eine Rechtsgleichheit in der Behandlung von Militär- und Zivilpersonen herbeiführen soll, die Ausdehnung der Wohlstat des genannten § 6 im Sinne des Antrages Skaret eine weitgehende Begünstigung der von Militärpersonen begangenen strafbaren Handlungen gegenüber den von Zivilpersonen begangenen herbeiführen würde, hat sich der Ausschuss für die Fassung der Regierungsvorlage entschieden. Zwar wird durch die Regierungsvorlage eine formelle Ungleichheit in der Behandlung der von Militärpersonen und von Zivilpersonen begangenen Straftaten eingeführt, da Tatbestände nach § 58 a, sowie solche nach § 60, 61 und 65 des allgemeinen Strafgesetzes, sofern sie sich auf die Person des Kaisers beziehen, wenn sie von Zivilpersonen begangen werden, nicht zu den begünstigten Delikten zählen; Bestimmungen, die allerdings durch die eingetretenen

589 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

staatsrechtlichen Umgestaltungen belanglos geworden sind und durch das Gesetz vom Schutz der Republik beseitigt werden.

Der Artikel III bringt eine zweckentsprechende Abänderung auch für das allgemeine Strafrecht.

Der Justizausschuss stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die Zustimmung erteilen.“

Wien, 18. Dezember 1919.

Rieger,
Obmannstellvertreter.

Polke,
Berichterstatter.

589 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

G e s e k

vom

über

die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1.

Das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, ist, soweit nicht in späteren Gesetzen abweichende Vorschriften enthalten sind, dem Sinne nach und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch auf militärgerichtliche Verurteilungen anzuwenden.

§ 2.

Bei militärgerichtlichen Verurteilungen treten an die Stelle der im zweiten Absatz des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, angeführten strafbaren Handlungen die folgenden Verbrechen:

1. die im zweiten Teile des Militärstrafgesetzes enthaltenen Verbrechen mit Ausnahme:

- a) der Subordinationssverleugnung in den Fällen der §§ 147 und 148,
- der Meuterei in den nach dem § 163 zu strafenden Fällen,
- der Empörung (§ 167),
- der Widersetzlichkeit gegen eine Militärwache (§ 173),
- der Desertion (§ 183),
- der Teilnahme an der Desertion (§ 206),

589 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

der Desertionskomplottstiftung (§ 216),

der Pflichtverlehung im Wachdienste, dritter Fall (§ 235), bei absichtlich begünstigter Flucht und vierter Fall (§ 237), wenn das Verbrechen nach dem § 519 zu bestrafen ist,

der Störung der Zucht und Ordnung nach den §§ 262, 263, 264 und 265, der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen in den Fällen des § 272, lit. a und b, und des § 286, lit. f, sowie in den Fällen des § 289, lit. a und b, die nach dem § 382 zu strafen sind,

der Selbstbeschädigung (§ 293) und der Vorschubleistung zur Selbstbeschädigung (§ 297);

2. die Verbrechen der Verleitung zur Verleugnung eidlicher Militärdienstverpflichtung (§ 314 des Militärstrafgesetzes) und der Hilfeleistung zu einem Militärverbrechen (§ 316 des Militärstrafgesetzes), wenn das Militärverbrechen, zu dem verleitet oder Hilfe geleistet worden ist, zu den im Punkte 1 begünstigten gehört;

3. das Verbrechen des Hochverrates (§ 334 des Militärstrafgesetzes und Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863);

4. das Verbrechen der Mithilf am Hochverrate (§§ 336 und 337 des Militärstrafgesetzes);

5. das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe (§§ 341 und 343 des Militärstrafgesetzes und Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863);

6. das Verbrechen des Aufstandes (§§ 344 und 345 des Militärstrafgesetzes), des Aufruhrs (§ 349 des Militärstrafgesetzes) und der öffentlichen Gewalttätigkeit, dritter Fall (§ 358 des Militärstrafgesetzes), wenn der Täter aus politischen Beweggründen gehandelt hat;

7. das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit, erster und zweiter Fall (§§ 353, 355 und 357 des Militärstrafgesetzes);

8. das Verbrechen der schweren körperlichen Beschädigung in den Fällen des zweiten Satzes des § 422 und des zweiten Absatzes des § 436 des Militärstrafgesetzes;

9. das Verbrechen des Zweifampfes und der Schlägerei (§§ 437, 442, 443, 445 und 447 des Militärstrafgesetzes);

10. das Verbrechen der Ehrenbeleidigung (§ 516 des Militärstrafgesetzes);

11. das Verbrechen der Vorschubleistung (§§ 518, 520 und 523 des Militärstrafgesetzes) zu einem der in den Punkten 1 bis 10 begünstigten Verbrechen.

589 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

§ 3.

Die im Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, für die §§ 27, lit. b, 460, 461, 463 und 464 des allgemeinen Strafgesetzes gegebenen Vorschriften gelten für die §§ 45, lit. d, 732, 733, 736 und 737 des Militärstrafgesetzes.

§ 4.

(1) Das Ansuchen um Ausfertigung eines Amtszeugnisses (§ 11 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131) ist bei dem Militärgericht, das in erster Instanz entschieden hat, anzubringen.

(2) Besteht ein danach zuständiges Gericht nicht mehr, so entscheidet das Gericht, das an dessen Stelle getreten ist, sonst das Divisionsgericht in Wien.

(3) Ausländer, die in erster Instanz auf deutsch-österreichischem Gebiet von einem Gerichte der gewesenen gemeinsamen Wehrmacht oder österreichischen Landwehr abgeurteilt worden sind, an dessen Stelle kein deutschösterreichisches Militärgericht getreten ist, haben auf ein solches Amtszeugnis nur dann Anspruch, wenn sie wegen einer in Deutschland begangenen strafbaren Handlung verurteilt worden sind.

(4) Bei Verweigerung des Amtszeugnisses durch das zuständige Gericht ist das Ansuchen an das Gericht zweiter Instanz zu stellen.

Artikel II.

§ 1.

Das Gesetz vom 21. März 1918, R. G. Bl. Nr. 108, über die Tilgung der Verurteilung ist auf Verurteilungen durch Militärgerichte mit nachstehenden Abänderungen sinngemäß anzuwenden.

§ 2.

(1) Über die Tilgung entscheidet das Divisionsgericht, das in erster Instanz erkannt hat oder in dessen Sprengel das Brigadegericht liegt, das in erster Instanz erkannt hat.

(2) Besteht ein danach zuständiges Gericht nicht mehr, so entscheidet das Gericht, das an dessen Stelle getreten ist, sonst das Divisionsgericht in Wien.

(3) Ausländern, die in erster Instanz auf deutsch-österreichischem Gebiet von einem Gerichte der gewesenen gemeinsamen Wehrmacht oder österreichischen Landwehr abgeurteilt worden sind, an dessen Stelle

589 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

kein deutschösterreichisches Militärgericht getreten ist, steht der Anspruch auf Tilgung der Verurteilung nur unter den im § 4, Absatz 3, des Artikels I angeführten Voraussetzungen zu.

(4) Die Beschwerde über die Entscheidung geht an den Obersten Militärgerichtshof.

Artikel III.

Das Verbrechen nach § 222 des allgemeinen Strafgesetzes steht in Ansehung der Rechtsfolgen den im zweiten Absatz des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen gleich, wenn es durch Verleitung oder Beihilfe zu einem nach Artikel I, § 2, Punkt 1, begünstigten Militärverbrechen begangen worden ist.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kundmachung in Kraft tritt, werden die Staatssekretäre für Heereswesen, für Inneres und Unterricht und Justiz bertraut.